

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog. Die Prüfung der Grundstocksrechnungen durch den ständischen Ausschuß betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Grundstockrechnungen für 1867
durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit höchster Entschliehung vom 29. v. M. Nr. 816 zur Vortragserrstattung zugestellten Bericht des ständischen Ausschusses über die Grundstockrechnungen für das Jahr 1867 mit dem ehrerbietigsten Anfügen wieder vor, daß uns dieser Bericht nur bezüglich eines Punktes zu einer Erwiderung Anlaß gibt.

In demselben ist nämlich gesagt, daß der auf der Gemarkung Thiengen um die Summe von 8,120 fl. für den Domänengrundstock erfolgte Ankauf von 17 Morgen 135 Ruthen Wiesen und Aecker im Widerspruch mit der von dem diesseitigen Ministerium ausgesprochenen Anordnung stehe, wornach zerstreut liegende Parzellen veräußert und neue Erwerbungen nur zum Zweck der Arrondirung gemacht werden sollen, sowie daß die fragliche Erwerbung sich auch als wenig rentabel erwiesen habe, indem der Ertrag für 1867 sich auf nur 264 fl. oder wenig mehr als 3 Prozent des Kaufschillings berechne.

Dieser Anstellung haben wir entgegenzuhalten, daß die im Jahr 1867 auf der Gemarkung Thiengen erworbenen Liegenschaften, welche übrigens nicht nur in 17 Morgen 135 Ruthen, sondern in 19 Morgen 270 Ruthen (17 Morgen 46 Quadratruthen Wiesen und 2 Morgen 224 Quadratruthen Ackerfeld) bestehen und zusammen um 9,093 fl. 40 kr. angekauft worden sind, allerdings nicht eine zusammenhängende Fläche bilden und daß dieselben auf verschiedenen Gewannen liegen, daß aber das Domänenärar schon früher auf diesen verschiedenen Gewannen begütert war und daß durch die neuen Erwerbungen der liegenschaftliche Besitz des Domänenärars theils in zweckmäßiger Weise erweitert, theils wirklich arrondirt worden ist.

II. 14.

Es stehen daher die fraglichen Erwerbungen, zu denen, soweit sie nicht in der Befugniß der Domänendirektion lagen, die ausdrückliche d'essseitige Genehmigung erteilt worden ist, durchaus nicht im Widerspruch mit den bezüglich der An- und Verkäufe für den Domänengrundstock erlassenen allgemeinen Vorschriften.

Was aber die Rentabilität der erworbenen Liegenschaften betrifft, so ist das um 850 fl. angekaufte Ackerfeld um jährlich 35 fl. verpachtet; der Pachtzins entspricht also einer 4,11prozentigen Verzinsung des Kaufschillings, was sicher nicht als ungünstig bezeichnet werden kann.

Etwas niederer freilich, nämlich auf 3,0 Prozent oder 166 fl. berechnet sich für 1867 der Ertrag der für 7243 fl. 40 kr. erworbenen und ohne Ausnahme in Selbstadministration stehenden Wiesen. Allein der Ertrag eines Jahres kann doch wohl für die Rentabilität nicht maßgebend sein und schon die Thatsache, daß sämtliche Wiesenstücke entweder wasserbar sind oder mit geringem Aufwand zu Wasserwiesen eingerichtet werden können, berechtigt zu der Erwartung, daß künftige Jahre ein reicheres Erträgniß liefern und die sehr günstigen Ertragsberechnungen der Bezirksbehörde als richtig erweisen werden.

Im Uebrigen beschränken wir uns auf den unterthänigsten Antrag, Euere Königl. Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den Bericht des ständischen Ausschusses nebst diesem Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 10. September 1868.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Pecher.